

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 13/2011
(22.09.2011)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in den Studienbereichen
Wirtschaft, Technik und Sozialwesen
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

Vom 22.09.2011

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 16. September 2011 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 22. September 2011 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Masterstudiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Masterstudiengang
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Modularisierter Studienaufbau und Kreditpunkte

- § 6 Art der Prüfung, Zulassung zur Prüfung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfer und Prüfungstermine
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen der Modulprüfungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Schutzfristen, Nachteilsausgleich
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 17 Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 19 Informationsrecht der Studierenden
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren

B. Besonderer Teil

- § 21 „Master in Business Management“ (M.A.)
- § 22 „Informatik“ (M.Sc.)
- § 23 „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.)
- § 24 „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.)

C. Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel des Masterstudiums und Zweck der Prüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden, weiterbildenden und anwendungsorientierten Masterstudiengänge der DHBW

- „Master in Business Management“ (M.A.) mit den Profilen
 - o Banking & Finance
 - o Medien
 - o Health Care Management
 - o International Business
 - o Logistikmanagement
 - o Marketing
 - o Personalmanagement
 - o Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement
 - o Wertorientiertes Management & Controlling
- „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.)

- „Informatik“ (M.Sc.) mit den Profilen
 - o Knowledge and Information Management
 - o IT Services
 - o Computing & Communications
- „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.)

Die Masterstudiengänge werden berufsbegleitend angeboten.

(2) Die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sind entsprechend auf Externenprüfungen der Hochschule anzuwenden, sofern diese nicht durch besondere Satzungen geregelt werden. Die Satzung gilt nicht für hochschulübergreifende Masterstudiengänge.

(3) Das Masterstudium hat zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(4) Die Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums (nachfolgend „Masterprüfung“) dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 3 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) oder „Master of Science“ (M.Sc.). Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach dem Besonderen Teil.

§ 3 Zulassung zum Masterstudiengang

Über die Zulassung eines Bewerbers zum Masterstudiengang wird nach Maßgabe der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Masterstudiengänge in der jeweils aktuellen Fassung entschieden.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Masterstudiums an der DHBW beträgt 90 Kreditpunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS, im Folgenden „ECTS-Kreditpunkte“).

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium. Die studiengangsspezifischen Anteile am Gesamtworkload ergeben sich aus dem Besonderen Teil.

(4) Der Studierende hat die Möglichkeit, die Studiendauer bei Einhaltung von Prüfungsfristen auf bis zu fünf Jahre auszudehnen.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist erbracht werden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten oder durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien der Hochschule bedingt.

(6) Abweichungen zu den Regelungen Absätze 1 bis 5 ergeben sich aus dem Besonderen Teil.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau und Kreditpunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module setzen sich aus einzelnen Lehr- und Lerneinheiten zusammen.

(2) Die ECTS-Kreditpunkte werden in Summe für ein beständenes Modul vergeben.

(3) Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf ECTS-Kreditpunkten in der Regel nicht unterschreiten.

(4) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte auf die Module und ggf. Modulgruppen, die konkreten Prüfungsleistungen, Angaben zur Benotung und Gewichtung sind dem Studien- und Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen. Die weitere Spezifikation erfolgt in den Modulbeschreibungen.

§ 6 Art der Prüfung, Zulassung zur Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin geläufigen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist.

(3) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K)
2. Seminararbeit (SE)
3. Hausarbeit (HA)
4. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L)

5. Konstruktionsentwurf (KE)
6. Protokoll (PR)
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PFS)
8. Programmskizze (PS)
9. Programmentwurf (PE)
10. Studienarbeit (SA)
11. Forschungsprojektarbeit (FPA)
12. Masterarbeit (M).

(4) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Mündliche Prüfung (MP)
2. Referat (R)
3. Präsentation (P)

(5) Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt voraus, dass notwendige Vorleistungen nach Maßgabe des Besonderen Teils erbracht wurden.

(6) Die Definition der Prüfungsleistungen, die Art der Prüfungsleistungen je Modul und die Prüfungsumfänge sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung sowie für weitere, sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Wissenschaftlichen Leitung, zwei weiteren Professoren der Hochschule, einem Vertreter der Studierenden sowie einem fachkundigen Vertreter der Praxis. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Stellvertreter. Die Professoren gehören dem Kreis der Professoren der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, an. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Hochschulrats von der Fakultät der Studienakademie des jeweiligen Masterstudiengangs bestellt. Soweit eine Bildungseinrichtung nach § 31 Abs. 2 Satz 5 LHG mit der Durchführung der Lehre beauftragt wurde, erfolgt die Bestellung der Mitglieder der Zulassungskommission im Benehmen mit dieser Bildungseinrichtung.

Bei der wissenschaftlichen Leitung handelt es sich in der Regel um einen oder mehreren Professoren der Hochschule des jeweiligen Masterstudiengangs. Ein Professor der Hochschule übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission.

Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des Vertreters der Studierenden ein Jahr. Eine erneute Bestellung von Kommissionsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den durch die Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung an die dafür im LHG und der Grundordnung der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen Gremien.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vertreter der Studierenden hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Anrechnung nach § 9 sowie im Rahmen von Entscheidungen, die die Vergabe des Themas einer Forschungsprojektarbeit sowie einer Studienarbeit betreffen.

(4) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfer und Prüfungstermine

(1) Zu Prüfern können bestellt werden Personen, die von der Hochschule mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang betraut wurden und den Qualitätsanforderungen an die Lehrenden gerecht werden.

(2) Die Prüfung eines Moduls findet spätestens am Ende des Semesters statt, in dem das Modul abgeschlossen wird. Die Wissenschaftliche Leitung gibt spätestens zu Beginn des Semesters die genaue Prüfungsform und den Prüfungsumfang bekannt. Soweit die Studien- und Prüfungsordnung Wahlmöglichkeiten bei den Prüfungsleistungen vorsieht, müssen auch diese konkretisiert werden. Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sind auf Antrag anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welcher die erworbenen Kompetenzen maßgebend sind. Empfehlungen

oder Vereinbarungen der Länder hinsichtlich der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sind zu berücksichtigen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in dem gleichen Profil des Masterstudiengangs erbracht wurden, werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Kreditpunkte. Bei einem Wechsel des Profils können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 LHG erfüllt sind.

(4) Der Antrag auf Anrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Anrechnung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 erforderlich.

(6) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Studienspezifische Regelungen sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden. Näheres zur Notenberechnung ergibt sich aus dem Besonderen Teil.

(3) Unbenotete Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des Besonderen Teils als „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Kreditpunkte. Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen sind.

(5) Die nach Absatz 4 ermittelte Gesamtnote lautet:

von 1,0 bis 1,5 einschl.	=	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 einschl.	=	gut,
von 2,6 bis 3,5 einschl.	=	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 einschl.	=	ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 4 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Die Bezugsbasis für die Vergabe der ECTS-Klassifikation ergibt sich aus dem Besonderen Teil.

(7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Noten werden den Studierenden in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Leistung von der wissenschaftlichen Leitung bekanntgegeben.

(9) Nach Ablauf des jeweiligen Semesters erhält der Studierende eine Notenbescheinigung (Transcript of Records).

§ 11 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul muss durch Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen werden.

(2) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese die Bewertung „bestanden“ erreichen.

(4) Wird die Prüfungsleistung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann diese innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Module des Masterstudiengangs nicht bestanden, so ist für diese Module bei einer benoteten Prüfungsleistung eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0). Sind mehrere Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls vorgesehen und einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, sind nur diese zu wiederholen.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung führt die Wissenschaftliche Leitung mit mindestens einem fachlich qualifizierten Prüfer durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie max. einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

(5) Abweichende Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangt werden.

Die Entscheidung über die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe werden dem Studierenden mitgeteilt.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Gilt eine Prüfungsleistung nach Satz 1 oder 2 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 14 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder, ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gebieten des Masterstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener oder methodischer Kompetenzen.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 unter Beachtung fachlicher Bezüge betreut werden.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern (Erst- und Zweitgutachter) zu bewerten. Prüfer sind gemäß § 8 alle Personen, die von der Hochschule mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang benannt werden. Der Erstgutachter ist der Betreuer der Masterarbeit. Mindestens einer der Gutachter muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des Abs. 4 LHG erfüllen. Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Bewertungen durch die Gutachter errechnet. Abweichende Regelungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil.

(4) Die Masterarbeit ist nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des letzten Moduls des jeweiligen Masterstudiengangs anzufertigen. Abweichende Regelungen und fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit werden ggf. im Besonderen Teil geregelt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit gemäß Abs. 8 eingehalten werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird vom Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung und dem Betreuer i. S. von Abs. 3 vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt. Der Studierende kann neben dem Thema auch den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.

(6) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe und Durchführung der Masterarbeit gibt der Betreuer die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt der Bestätigung, der gleichzeitig Starttermin ist, sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit ist im Besonderen Teil geregelt. Auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von dem kooperierenden Unternehmen / der kooperierenden Einrichtung mit einer Stellungnahme zu versehen.

(8) Die Masterarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Sekretariat der Prüfungskommission abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(10) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie max. einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema innerhalb von 3 Monaten durch den Studierenden gemäß (6) einzureichen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§16 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Das Kolloquium ist Bestandteil des Mastermoduls.

(2) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Kolloquium sind im Besonderen Teil beschrieben.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durchgeführt werden. Abweichende Regelungen für die Teilnahme und für die Durchführung sind im Besonderen Teil geregelt.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung des Studierenden im Kolloquium wird nach Maßgabe des § 10 von den Prüfern der Masterarbeit vorgenommen.

§ 17 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung 90 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden. Abweichungen sind im Besonderen Teil geregelt.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades zertifiziert wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden vom Rektor der jeweiligen Studienakademie der Hochschule und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sofern Profile vorhanden sind, werden diese in Urkunde und Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag erhalten Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen.

§ 19 Informationsrecht der Studierenden

Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Studienleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

B. Besonderer Teil

§ 21 „Master in Business Management“ (M.A.)

(1) Studienabschluss

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Studienziel

Hauptziel des Studiengangs „Master of Business Management“ ist es, dass die Absolventen zu wissensbasierten Problemlösungen in enger Kooperation mit den Unternehmen befähigt werden. Zu den Qualifizierungszielen gehören insbesondere:

- Erwerb von aktuellem, vertiefendem, spezifischem Fachwissen und dessen Einordnung in die berufliche Praxis
- Fähigkeit zur Erkennung von Problemen in der betrieblichen Praxis und deren Lösung durch Anwendung von wissenschaftlichen Methoden, Wissensintegration und Wissenstransfer
- Erwerb von Fähigkeiten im Bereich von Führungsaufgaben
- Vertrautheit mit der Vielfalt und Komplexität der betriebswirtschaftlichen Funktionen und Abläufe, insbesondere in international aufgestellten Unternehmen sowie Befähigung zum Denken in funktionsübergreifenden Kategorien und zum Handeln im Bewusstsein einer Gesamtverantwortung für das Unternehmen
- Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, um die für erfolgreiche Problemlösungen im Management erforderliche interdisziplinäre Kommunikation zu gewährleisten.

(3) Dauer und Umfang des Studiums

1. Dauer und Umfang des Studiums ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2.
2. Der Gesamtworkload beträgt 2.700 Stunden. Der Anteil der Präsenzzeit beträgt ca. 1/3, die Selbststudium ca. 2/3 des Gesamtworkloads.

(4) Modulararten und Struktur des Studiengangs

1. Kernmodule des Studiengangs „Master in Business Management“ sind Module des „General Managements“. „Profilmodule“ sind Module des jeweiligen Studienprofils.
2. Im Masterstudiengang „Master in Business Management“ (M.A.) sind insgesamt 90 Kreditpunkte zu erwerben, von denen 31 Kreditpunkte für Module des General Managements, 30 ECTS-Kreditpunkte für die Module des studiengangsspezifischen Profils, 6 ECTS-Kreditpunkte für Research Projects und 23 ECTS-Kreditpunkte für die Masterarbeit (20 ECTS-Kreditpunkte für die schriftliche Arbeit, 3 Kreditpunkte für das Kolloquium) vergeben werden. Die Research Projects können im Bereich des General Managements oder in dem jeweils gewählten Profil, alternativ beide in einem der beiden Modulgruppen durchgeführt werden.

Research Projects gemäß § 6 und § 21 Abs. 5 und die Masterarbeit gemäß §§ 15 f. und § 21 Abs. 5 werden in den kooperierenden Unternehmen bzw. mit Unternehmensbezug durchgeführt.

Die Zuordnung von Prüfungsleistungen sowie ihr Gewicht in ECTS-Kreditpunkten ergeben sich aus der Übersicht in Abs. (6).

(5) Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 bestehen im „Master in Business Management“ (M.A.) aus den nachfolgend aufgeführten Arten.

- **Klausurarbeiten (K mit Angabe der Dauer in Minuten)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Dauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Kreditpunkt soll die Klausur 20 bis 30 Minuten dauern. Die Gesamtdauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 180 Minuten nicht überschreiten. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, von denen eine als Klausur vorgesehen ist, reduziert sich der Umfang der Klausur entsprechend. Die genaue Festlegung ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Abs. 6.

Wird eine Klausurarbeit über mehrere Lehr-/Lerneinheiten gestellt, ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die in diesem Fall auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist.

– **Seminararbeit (SE)**

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Dieser kann benotet werden. Bei Verstößen gegen die wissenschaftliche Redlichkeit gelten die Regelungen bei der Masterarbeit.

– **Forschungsprojektarbeit (FPA)**

Im Modul Research Projects sind zwei schriftliche Forschungsprojektarbeiten (FPA) anzufertigen und zu präsentieren. Diese dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den Phasen der betrieblichen Praxis zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Forschungsprojekte dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module: Idealerweise behandeln die Forschungsprojekte Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. Sie dienen ferner der Einübung und Vorbereitung der Masterarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer umfangreichen, aber kleineren Problemstellung als bei der Masterarbeit nach wissenschaftlichen Maßstäben. Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt einen Monat. Die Forschungsarbeiten haben den Kriterien wissenschaftlicher Redlichkeit zu genügen und sollen in der Regel 15 bis 20 Seiten umfassen. Die Themenvereinbarung für die Forschungsarbeiten erfolgt zwischen dem Studierenden und der Prüfungskommission bzw. dem Wissenschaftlichen Leiter. Die Genehmigung des jeweiligen Themas obliegt der Prüfungskommission bzw. den Wissenschaftlichen Leiter. Der Abgabetermin für die jeweilige Forschungsarbeit ist den Studierenden spätestens einen Monat vor Beginn der Bearbeitungsfrist mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden. Die jeweilige Forschungsprojektarbeit wird präsentiert. Die Präsentation ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 15 Min.

– **Masterarbeit (M)**

Vor Beginn des Mastermoduls müssen alle Module mit Ausnahme des Mastermoduls abgeschlossen sein.

Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang der schriftlichen Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten (bezogen auf den reinen Inhaltstext) betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Leiters; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Masterarbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter

Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) bei der Hochschule einzureichen.

Das Kolloquium besteht aus einem Begleitseminar sowie der Präsentation und Diskussion der Masterarbeit („Verteidigung“).

Im Begleitseminar soll der Studierende zur Vorbereitung und Unterstützung der Masterarbeit mit seinem Betreuer das Arbeitsthema, die Konzeption und seinen Arbeitsstand regelmäßig erörtern und ein qualifiziertes Feedback erhalten. Der Studierende hält Kurzreferate zum Stand des Exposés. Diese Kurzreferate werden nicht benotet.

Durch das Kolloquium zeigt der Studierende bei der Präsentation und Diskussion zur Masterarbeit auf, dass er Fragestellungen fächerübergreifend problem- und methodenorientiert sowie selbstständig bearbeiten und in einen weiteren betriebswirtschaftlichen Kontext einordnen kann. In der Verteidigung kann der Studierende zeigen, dass Kompetenzen in Bezug auf speziell methodisch-wissenschaftliche Arbeitsweisen und Schlüsselqualifikationen erworben wurden. Die Präsentation mit Diskussion beträgt ca. 30 Min.

– **Mündlichen Prüfungen (MP mit Angabe der Dauer in Minuten)**

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfer muss der Lehrende in der betreffenden Lehrveranstaltung gewesen sein. Er kann zum Zwecke der mündlichen Prüfung weitere Prüfer neben ihm bestimmen.

– **Referat (R mit Angabe der Dauer in Minuten)**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 20 bis 30 Minuten umfasst.

– **Präsentation (P mit Angabe der Dauer in Minuten)**

Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten. Die Vortragsdauer entspricht ca. 15 Minuten. Davon abweichende Umfänge und Benotungsregeln ergeben sich aus den Definitionen der jeweils anderen Prüfungsleistungen.

2. Klausurarbeit, Seminararbeit, Forschungsprojektarbeit, Masterarbeit und Mündliche Prüfung werden als benotete Prüfungsleistungen durchgeführt. Referate und Präsentationen werden als benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen durchgeführt.

3. Die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu den Modulen, Gewichtsregeln und Angaben zur Benotung ergeben sich aus der Übersicht in Abs. (6).

(6) Studien- und Prüfungsplan

1. Für alle nachfolgenden Profile gilt der nachfolgende Studien- und Prüfungsplan für die Modulgruppe „General Management“. Die Lage der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung *	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Pflichtbereich / Kernbereich „General Management“					
Modul-Code	Modultitel				
GM I	Forschung und Informationsmanagement (5cp)	K 120 Min		5/90	ja
GM II	Kultur und Organisationsverhalten (5 cp)	K 90 Min und R 20 Min		5/90	ja ja
GM III	Strategische Unternehmensführung (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
GM IV	Ethik und Führung (5 cp)	K 90 Min und R 20 Min		5/90	Ja ja
GM V	Rahmenbedingungen des Managements (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
GM VI	Spezielles Management (Wahlmodul 2 aus 5, insg. 6 cp)	K 120 Min		6/90	ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

2. Studien- und Prüfungspläne der Profile

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „ Banking & Finance“ - Finance					
Modul-Code	Modultitel				
BFF I	Capital Markets (6 cp)	K 120 Min		6/90	ja
BFF II	Risk Management (6 cp)	K 120 Min		6/90	ja
BFF III	Spezialisierung 1	K 180 Min und		9/90	ja
	Wahlmodul 3 aus 4 (insg 9 cp)	P 20 Min			ja
BFF IV	Spezialisierung 2	K 180 Min und		9/90	ja
	Wahlmodul 3 aus 4 (insg 9 cp)	P 20 Min / K 180 Min und P 40 Min**			ja / ja ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					

M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R (ca. 15 Min.) und P (ca. 30 Min.)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

** „/“ bedeutet in der vorliegenden Tabelle „oder“, je nach Kombination der Lehrveranstaltungen im Wahlmodul; nähere Spezifikation s. Modulbeschreibungen

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „ Banking & Finance“ – Financial Services					
Modul-Code	Modultitel				
BFS I	Kundenverhalten (8 cp)	K 120 Min und SE		8/90	ja ja
BFS II	Verhalten auf Finanzmärkten und Finanzmarktinstrumente (8 cp)	K 120 Min und R 20 Min		8/90	ja ja
BFS III a	Bank - Wealth Management (6 cp) (Wahlmodul, 1 aus 3)	K 120 Min		6/90	ja
BFS III b	Versicherungswirtschaft (6 cp)	K 120 Min		6/90	ja

	(Wahlmodul, 1 aus 3)				
BFS III c	Immobilienwirtschaft (6 cp) (Wahlmodul, 1 aus 3)	K 120 Min		6/90	ja
BFS IV	Geschäftssteuerung und Vertrieb (8 cp)	K 180 Min		8/90	ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Be-notet ja / nein
Profilbereich „Health Care Management“					
Modul-Code	Modultitel				
HCM I	Veränderungen im Gesundheitswesen (Dynamics within Health Care (5 cp))	SE und P 60 Min		5/90	ja ja
HCM II	Trends im Gesundheitswesen (6 cp)	P 60 Min		6/90	ja
HCM III	Angewandte Forschung im Gesundheitswesen (9 cp)	SE und P 60 Min		9/90	ja ja
HCM IV	Interessensgruppen (5 cp)	P 60 Min		5/90	ja
HCM V	Kompetenzen (5 cp)	P 60 Min		5/90	ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja

	Kolloquium				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benötigt ja / nein
Profilbereich „International Business“					
Modul-Code	Modultitel				
INB I	Intercultural Management (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
INB II	International Human Resource Management (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
INB III	International Marketing (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
INB IV	International Logistics (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
INB V	International Finance and Controlling (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
INB VI	Case Studies in International Management (5 cp)	SE und P		5/90	ja ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und	70 % / 30 %		ja

		P 15 Min			ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „Logistikmanagement“					
Modul-Code	Modultitel				
LGM I	Beschaffung und Transport (5 cp)	SE		5/90	ja
LGM IIa	Internationale Logistik (Wahl) (5 cp)	R		5/90	ja
LGM IIb	IT-Systeme in der Logistik (Wahl) (5 cp)	R		5/90	ja
LGM III	Kontraktlogistik in Produktion und Distribution (5 cp)	SE		5/90	ja
LGM IVa	Transportmanagement (Wahl) (5 cp)	K		5/90	ja
LGM IVb	Lagerlogistik / Warehousing (Wahl) (5 cp)	K		5/90	ja

LGM V	Logistik – Controlling und politische Rahmenbedingungen (5 cp)	SE		5/90	ja
LGM VIa	Transportmanagement (Wahl) (5 cp)	R		5/90	ja
LGM VIb	Logistik – Marketing und PR (Wahl) (5 cp)	R		5/90	ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „Marketing“					
Modul-Code	Modultitel				

MKT I	General Marketing-Management (6 cp)	K 120 Min		6/90	ja
MKT II	Neue Medien im Marketing (6 cp)	SE		6/90	ja
MKT IIIa	Vertrieb (Wahlmodul) (9 cp)	K 180 Min und SE		9/90	Ja ja
MKT IIIb	Markenpolitik/-führung (Wahlmodul) (9 cp)	K 180 Min und SE		9/90	ja ja
MKT IVa	Kundenmanagement (Wahlmodul) (9 cp)	R 30 Min		9/90	ja
MKT IVb	Service Management (Wahlmodul) (9 cp)	R 30 Min		9/90	ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Be-notet ja / nein
Profilbereich „Medien“ - Medien- und Kommunikationsmanagement					
Modul-Code	Modultitel				
MMK I	Medienökonomie & Recht (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
MMK II	Konsumentenverhalten & Kommunikation (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
MMK III	Medienmanagement I Strategie & Führung (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
MMK IV	Markenmanagement (5 cp)	K 120 Min		5/90	ja
MMK V	Medienmanagement II Marketing, Innovation & Controlling (5 cp)	K 90 Min und P 15 Min		5/90	ja ja
MMK VI	Kommunikationsmanagement (5 cp)	K 90 Min und P 15 Min		5/90	ja ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja

	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja
--	--	----------------------------	------	--	------------

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „Medien“ - Designmanagement and Creative Leadership					
Modul-Code	Modultitel				
MDC I	Grundfragen der Medienwirtschaft (5cp)	K 90 Min		5/90	ja
MDC II	Konsumentenverhalten & Kommunikation (5cp)	K 90 Min		5/90	ja
MDC III	Medienmanagement I Strategie & Führung (5cp)	K 90 Min		5/90	ja
MDC IV	Designtheorie & Designkonzeption (5cp)	SE		5/90	ja
MDC V	Informationsdesign (5cp)	SE mit Projektarbeit		5/90	ja ja

MDC VI	Experimentelle Mediengestaltung (5cp)	SE und Vortrag 20 Min		5/90	ja ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Profilbereich „Personalmanagement“					
Modul-Code	Modultitel				
PEM I	Strategisches Personalmanagement (5 cp)	SE		5/90	ja
PEM II	Talentmanagement (6 cp)	K und R		6/90	ja

PEM III	Leistungssysteme und Controlling (9 cp)	K und SE		9/90	ja ja
PEM IV	Internationales Personalmanagement (5 cp)	SE		5/90	ja
PEM V	Arbeitsrechtlicher Gestaltungsrahmen und Flexibilisierung (5 cp)	K		5/90	ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Be-notet ja / nein
Profilbereich „Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement“					
Modul-Code	Modultitel				
TFG I	Psychologie und Soziologie des Tourismus (6 cp)	MP 30 Min		6/90	ja
TFG II	Aktuelle Entwicklungen in Tourismus, der Freizeitwirtschaft, der Hotellerie und Gastronomie (6 cp)	R 45 Min und SE		6/90	ja ja
TFG III	Strategisches Informationsmanagement und internationales Recht (8 cp)	K 160 Min		8/90	ja
TFG IV	Wahlfach im Profil Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement (2 aus 3) (insg. 10 cp)	K 100 Min		10/90	ja
Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA und P 15 Min	70 % / 30 %		ja ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja

	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja
--	---	-------------------------	------	--	----------------

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Modulnote	Benötigt ja / nein
Profilbereich „Wertorientiertes Management & Controlling“					
Modul-Code	Modultitel				
WOMC I	Grundlagen wertorientierten Managements und Controllings (6 cp)	K 150 Min		6/90	ja
WOMC II	Nachhaltige Unternehmensführung, Wertorientierung und Werteorientierung (6 cp)	K 150 Min		6/90	ja
WOMC III	Umsetzung der Strategie & Informationssysteme (9 cp)	K 180 Min und SE		9/90	ja ja
WOMC IV	Reporting & Management von Geschäftsfeldern / Beteiligungen (9 cp)	K 180 Min und SE		9/90	ja ja

Research Projects					
FPA	Forschungsprojektarbeit I (3 cp)	FPA P 15 Min	70 % / 30 %	6/90	ja
	Forschungsprojektarbeit II (3 cp)	FPA P 15 Min	70 % / 30 %		ja
Mastermodul					
M	Masterarbeit	M	20/23	23/90	ja
	Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R P (ca. 30 Min)	3/23		nein ja

* Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Gesamtworkload.

(7) Bewertung

Für die Berechnung der ECTS-Klassifikation werden die Noten der Profile des Studiengangs am Standort zu Grunde gelegt.

§ 22 „Informatik“ (M.Sc.)

(1) Studienabschluss

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Studienziel

„Das Ziel des Masterstudiums ergibt sich aus § 1 Abs. 1.“

(3) Dauer und Umfang des Studiums

1. Dauer und Umfang des Studiums ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2.
2. Der Gesamtworkload beträgt 2.700 Stunden. Der Anteil der Präsenzzeit beträgt ca. 1/3, der Anteil des Selbststudiums ca. 2/3 des Gesamtworkloads der Studienmodule (ohne Masterarbeit/Studienarbeit).

(4) Modulariten und Struktur des Studiengangs

Der Studiengang „Informatik“ unterscheidet „Kernmodule“ und „Profilmodule“. Erstere sind für alle Studienprofile zu erbringen, letztere unterscheiden sich je nach Wahl des Studienprofils.

Innerhalb dieser Gruppen ist ein Wahlpflichtmodul möglich. Dieses wird gemäß der in (6) festgelegten Auswahl von der Hochschule zu Beginn des Studienjahres festgelegt.

Im Masterstudiengang „Informatik“ sind insgesamt 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben, von denen 26 für Kernmodule, 24 für Profilmodule, 10 für die Studienarbeit und 30 für das Mastermodul Masterarbeit zu erbringen sind.

Die Studienarbeit befasst sich mit einer wissenschaftlichen Problemstellung aus dem betrieblichen Umfeld und wird i.d.R. im kooperierenden Unternehmen erbracht.

Die Masterarbeit wird in den kooperierenden Unternehmen durchgeführt.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Studien- und Prüfungsleistungen bestehen aus

- **Klausurarbeit (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der ECTS Punktzahl des zugehörigen Moduls unter Einbeziehung weiterer Prüfungsleistungen. I.d.R. entspricht die Klausurlänge 20-30 Minuten pro ECTS-Punkt, maximal jedoch 180 Minuten.

- **Mündliche Prüfung (MP)**

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfer ist i.d.R. der Lehrende in der betreffenden Lehrveranstaltung. Der Wissenschaftliche Leiter kann im Benehmen mit dem Prüfer zum Zwecke der mündlichen Prüfung weitere Prüfer neben ihm bestimmen.

- **Konstruktionsentwurf (KE)**

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht.

- **Programmmentwurf (PE)**

Ein Programmmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

– **Studienarbeit (S)**

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe bzw. einer Aufgabenstellung der Informatik sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Der Umfang der Arbeit ist 40-60 Seiten.

Die Themenvereinbarung für die Studienarbeit erfolgt zwischen dem Studierenden und der Prüfungskommission bzw. dem Wissenschaftlichen Leiter. Die Genehmigung des Themas obliegt der Prüfungskommission bzw. dem Wissenschaftlichen Leiter. Der Abgabetermin für die Studienarbeit ist den Studierenden spätestens einen Monat vor Beginn der Bearbeitungsfrist mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann vom Wissenschaftlichen Leiter auf begründeten Antrag gewährt werden.

– **Referat (R)**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 20 bis 30 Minuten umfasst.

– **Seminararbeit (SE)**

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 – 15 Seiten. Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen.

– **Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L)**

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich der schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen. Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

– **Projekt- bzw. Forschungsskizze (PFS)**

Eine Projekt- bzw. Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für den Studierenden sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und/oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

– **Präsentation (P)**

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten. Die Vortragsdauer entspricht ca. 15 Minuten. Sie wird nicht benotet. Davon abweichende Umfänge und Benotungsregeln ergeben sich aus den Definitionen der jeweils anderen Prüfungsleistungen.

– **Masterarbeit (M)**

Mit der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studiengangsspezifischen Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten (bezogen auf den reinen Inhaltstext) betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Leiters; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Masterarbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) bei der Hochschule einzureichen.

Die Masterarbeit hat i.d.R. eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

Das Kolloquium besteht aus einem Begleitseminar sowie der Präsentation und Diskussion der Masterarbeit („Verteidigung“).

Im Begleitseminar soll der Studierende zur Vorbereitung und Unterstützung der Masterarbeit mit seinem Betreuer das Arbeitsthema, die Konzeption und seinen Arbeitsstand regelmäßig erörtern und ein qualifiziertes Feedback erhalten. Der Studierende hält Kurzreferate zum Stand des Exposés. Diese Kurzreferate werden nicht benotet.

Durch das Kolloquium zeigt der Studierende bei der Präsentation und Diskussion der Masterarbeit („Verteidigung“) auf, dass er in der Lage ist, die Kernaussagen der Masterarbeit zu präsentieren, auf Nachfragen und Kritik fachlich adäquat zu reagieren sowie die von ihm entwickelten Überlegungen mit anderen Praxis- und Theoriekontexten in Verbindung zu bringen. Die Präsentation mit Diskussion beträgt ca. 30 Min. Die Prüfungsleistung wird benotet.

2. Zulassung zur Modulprüfung

In den Kernmodulen und den Profilmodulen werden unbenotete Modulprüfungen studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Stoffgebieten der Lehrveranstaltungen abgenommen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn das Modul „Forschungsmethoden und Innovation“ bestanden ist und aus den Modulgruppen Kernmodul und Profilmodul insgesamt mindestens 30 ECTS erbracht sind. Zudem ist die Studienarbeit vor Start der Masterarbeit zu bestehen.

3. Klausurarbeit, Studienarbeit sowie Masterarbeit und Präsentation und Diskussion werden als benotete Prüfungsleistungen erbracht. Programmentwurf, Seminararbeit, Laborarbeit und Projekt- und Forschungsskizze werden als benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen durchgeführt. Die übrigen Leistungen sind unbenotet.

4. Die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu den Modulen, Gewichtungsregeln und Angaben zur Benotung ergeben sich aus der Übersicht in Abs. (6).

(6) Studien- und Prüfungsplan

Die Module und ihr Gewicht in ECTS-Kreditpunkten (cp), die hierzu gehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten einzelner Prüfungsleistungen und der Modulnoten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung*	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote	benotet ja/nein	Studienbeleitende Prüfung**
	Pflichtbereich Kernmodule /					
Modul-Code	Modultitel					
KC1000	Forschungsmethoden und Innovation (5 cp)	SE	1/1	5/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
MATH 1000	Angewandte Mathematik (5 cp)	K (120 Min)	1/1	5/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
CSC 1000	Systementwicklung und Architektur (5 cp)	K (120 Min) / PFS	1/1	5/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
	Wahlpflichtmodule Kernmodul (1 Modul aus 2) /					
CSC 1100	Formale Methoden der Informatik (5 cp)	K (120 Min)	1/1	5/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)

CSC 1200	Advanced Software Engineering (5 cp)	K (120 Min) / PFS	1/1	5/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
EL2000	Wahlmodule / Kernmodul (6 cp)	K (120 Min) / SE / PE	1/1	6/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
	Profilmodul Informatik 1 (8 cp)	K (120 Min) / SE / PE / PFS	1/1	8/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
	Profilmodul Informatik 2 (8 cp)	K (120 Min) / SE / L	1/1	8/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
	Profilmodul Nebenfach (8 cp)	K (120 Min) / SE / PFS	1/1	8/90	ja	2 (R / SE / PFS / P)
Studienarbeit (10 cp)		S	1/1	10/90	ja	
Mastermodul						
	Masterarbeit	M	25/30		ja	
	Kolloquium			30/90		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar inkl. Kurzreferat ▪ Verteidigung 	R und P (30 Min)	5/30		nein ja	
Gesamt				90/90		

„/“ bedeutet in der vorliegenden Tabelle „oder“

** Vorleistungen (unbenotet)

(7) Bewertung

Für die Berechnung der ECTS-Klassifikation werden die Noten des gesamten Studiengangs zu Grunde gelegt.

§ 23 „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.)

(1) Studienabschluss

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss den akademischen Grad “Master of Arts” (M.A.).

(2) Studienziel

Der Masterstudiengang „Governance Sozialer Arbeit“ vermittelt transdisziplinär die notwendigen Kompetenzen zur Leitung und Führung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen in öffentlicher, frei-gemeinnütziger oder privater Trägerschaft.

(3) Dauer und Umfang des Studiums

Mit einem Workload von insgesamt 2.700 Stunden - wobei 520 Stunden als Präsenzstudium und 2.180 Stunden als angeleitetes Selbststudium ausgewiesen sind - werden in einer Regelstudienzeit von zwei Jahren (4 Semester) bei erfolgreichem Abschluss (Master of Arts) 90 ECTS-Kreditpunkte erworben.

(4) Modulararten und Struktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.) umfasst neben der Masterarbeit zehn Studienmodule, wovon eines als Wahlmodul eine inhaltliche Profilbildung erlaubt und ein anderes die persönliche Studien- und Karriereplanung der Studierenden fokussiert.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 bestehen im Masterstudiengang „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.) aus den nachfolgend aufgeführten Arten.

- **Klausurarbeiten (K mit Angabe der Dauer in Minuten)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Gesamtdauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Kreditpunkt soll die Klausur 20 bis 30 Minuten dauern. Die Dauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 180 Minuten nicht überschreiten.

– **Seminararbeit (SE)**

Eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 - 20 Seiten. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden.

– **Studienarbeit (S)**

Die Studienarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten. Der Umfang der Studienarbeit beträgt in der Regel 20 – 25 Seiten.

– **Mündliche Prüfung (MP mit Angabe der Dauer in Minuten)**

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, reflektieren und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen. In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

– **Masterarbeit (M)**

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gebieten des Masterstudienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, forschungsethische Aspekte zu berücksichtigen und einen Beitrag zur normativen, strategischen und / oder operativen Weiterentwicklung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen zu leisten.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Studierende hat für die Erstellung der Masterarbeit eine Workload von mindestens 630 Stunden zu leisten. Der Umfang der schriftlichen Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten (bezogen auf den reinen Inhaltstext) betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des

Wissenschaftlichen Leiters; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

Masterarbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) bei der Hochschule einzureichen.

Durch das Kolloquium („Verteidigung“) zeigt der Studierende bei der Präsentation und Diskussion der Masterarbeit auf, dass er in der Lage ist, die Kernaussagen der Masterarbeit zu präsentieren, auf Nachfragen und Kritik fachlich adäquat zu reagieren sowie die von ihm entwickelten Überlegungen mit anderen Praxis- und Theoriekontexten in Verbindung zu bringen. Das Kolloquium wird als Präsentation mit Diskussion durchgeführt. Die Dauer beträgt ca. 30 Min.

– **Projekt- bzw. Forschungsskizze (PFS)**

Eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 10 Seiten. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

In der Projekt- bzw. Forschungsskizze geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

– **Präsentation (P mit Angabe der Dauer in Minuten)**

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden. Die Präsentation wird nicht benotet. Davon abweichende Umfänge und Benotungsregeln ergeben sich aus den Definitionen der jeweils anderen Prüfungsleistungen.

2. Benotete Prüfungsleistungen nach Nr. 1 werden erbracht als Klausurarbeit, mündliche Prüfung, Seminararbeit, Studienarbeit und Masterarbeit. Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht als Präsentation und Projekt- bzw. Forschungsskizze.

3. Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projekt- bzw. Forschungsskizzen und Masterarbeit sind zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Die zu prüfende Person hat eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4. Die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu den Modulen, Gewichtungsregeln und Angaben zur Benotung ergeben sich aus der Übersicht in Abs. (6).

(6) Studien- und Prüfungsplan

Die Module und ihr Gewicht in ECTS-Kreditpunkten (cp), die hierzu gehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Modul		Art und Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote	benotet ja/nein
MGSA 01	Theorien Sozialer Arbeit, gesellschaftlicher Wandel, Governance	SE	1/1	7/90	ja
MGSA 02	Praxisforschung in der Sozialen Arbeit	PFS	1/1	7/90	nein
MGSA 03	Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	S	1/1	6/90	ja
MGSA 04	Innovative soziale Dienstleistungen	K (120 Min.)	1/1	6/90	ja
MGSA 05	Politik und Zivilgesellschaft	SE	1/1	6/90	ja
MGSA 06	Organisationen gestalten, Personal führen	K (120 Min.)	1/1	7/90	ja
MGSA 07	Instrumente im Sozialmanagement	MP (30 Min.)	1/1	8/90	ja
MGSA 08	Qualitätsmanagement	MP (30 Min.)	1/1	6/90	ja
MGSA 09	Entwicklungs- und Karriereplanung, Praxisreflexion, Kollegiale Beratung	P	1/1	4/90	nein

MGSA 10	Wahlpflichtbereich		1/1		
MGSA 10.1	Wahlpflichtbereich: Interkulturelle Perspektiven	K (180 Min.)	1/1	8/90	ja
MGSA 10.2	Wahlpflichtbereich: Sozialinformatik	K (180 Min.)	1/1	8/90	ja
MGSA 10.3	Wahlpflichtbereich: Vertiefung Betriebswirtschaft in sozialwirtschaftlichen Organisationen	P	1/1	8/90	ja
MGSA 10.4	Wahlpflichtbereich: Vertiefung Qualitätsmanagement	K (180 Min.)	1/1	8/90	ja
MGSA 10.5	Wahlpflichtbereich: Vertiefung rechtlicher Aspekte der Organisationsgestaltung und Personalführung	K (180 Min.)	1/1	8/90	ja
MGSA 10.6	Wahlpflichtbereich: Public Health – Health Care Management	K (180 Min.)	1/1	8/90	ja
MGSA 11	Masterarbeit Verteidigung	M P (30 Min.)	21/90 + 4/90	25/90	ja
Gesamt				90/90	

(7) Bewertung

Für die Berechnung der ECTS-Klassifikation werden die Noten des gesamten Studiengangs zu Grunde gelegt.

§ 24 „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.)

(1) Studienabschluss

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss den akademischen Grad “Master of Arts” (M.A.).

(2) Studienziel

Hauptziel des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ ist es, dass die Absolventen zu wissensbasierten Problemlösungen in enger Kooperation mit den Unternehmen auf dem Gebiet der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung befähigt werden. Zu den Qualifizierungszielen gehören insbesondere:

- Erwerb von aktuellem, vertiefendem, spezifischem Fachwissen und dessen Einordnung in die berufliche Praxis
- Fähigkeit zur Erkennung von Problemen in der betrieblichen Praxis und deren Lösung durch Anwendung von wissenschaftlichen Methoden, Wissensintegration und Wissenstransfer
- Erwerb von Führungsfähigkeiten im Bereich der Leitung einer freiberuflichen Praxis
- Vertrautheit mit der Vielfalt und Komplexität der betriebswirtschaftlichen Funktionen und Abläufe, insbesondere in mandantenorientierten freiberuflichen tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien sowie Befähigung zum Denken in funktionsübergreifenden Kategorien und zum Handeln im Bewusstsein einer Gesamtverantwortung für die Belange der Mandanten und der Kanzlei.
- Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, um die für erfolgreiche Problemlösungen im besonderen Tätigkeitsfeld der mandantenorientierten Beratung, Prüfung und Betreuung, gegenüber den Finanzbehörden, Gerichten erforderliche interdisziplinäre Kommunikation zu gewährleisten.
- Anerkennung der Prüfungsleistungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht im Rahmen des Berufsexamens zum Wirtschaftsprüfer

(3) Dauer und Umfang des Studiums

1. Dauer des Studiums ergeben sich aus § 4 Abs. 1. Abweichend von § 4 Abs. 2 sind im Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

2. Die Präsenzstudiumsanteile betragen ca. 1040 Unterrichtsstunden, die Selbststudienanteile einschließlich der Masterarbeit ca. 2560 Stunden; hiervon entfallen auf die Masterarbeit ca. 540 Stunden.

(4) Modultypen und Struktur des Studiengangs

1. Die Kernbereiche des Studiums sind gemäß § 13b WPO in Verbindung mit den dazu ergangenen Verordnungen in vier Modulgruppen unterteilt:

- a) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
- b) Steuerrecht
- c) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
- d) Wirtschaftsrecht

2. Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mit 18 ECTS-Kreditpunkten
- Steuerrecht mit 35 ECTS-Kreditpunkten plus Seminar mit 5 ECTS-Kreditpunkten
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre mit 20 ECTS-Kreditpunkten
- Wirtschaftsrecht mit 24 Kreditpunkten
- Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten inkl. des Kolloquiums im Seminar (siehe Modulgruppe Steuerrecht)

Die Zuordnung von Prüfungsleistungen und Kreditpunkten zu den Modulen sind dem Studienplan in der studiengangsspezifischen Anlage zu entnehmen.

Zusätzlich absolvieren die Studierenden nach Ende der Lehrveranstaltungen nach dem zweiten und vierten Semester nach Lernfortschritt im Rahmen einer Übungsveranstaltung ausgewählte Klausuren im Rahmen eines Klausurenintensivkurs.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ bestehen aus:

- **Klausurarbeiten (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Gesamtdauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Kreditpunkt soll die Klausur 20 bis 30 Minuten dauern. Die Dauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 180 Minuten nicht überschreiten.

Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, von denen eine als Klausur vorgesehen ist, reduziert sich der Umfang der Klausur entsprechend. Die genaue Festlegung ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Abs. 6. Zur Erreichung der Anerkennung nach § 13b WPO kann die Klausurlänge auf bis zu 300 Minuten in den Modulgebieten Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht ausgedehnt werden.

Wird eine Klausurarbeit über mehrere Lehrveranstaltungen-/Lerneinheiten gestellt, ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die in diesem Fall auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist.

– **Seminararbeit (SE)**

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Dieser kann benotet werden. Bei Verstößen gegen diese Kriterien oder die wissenschaftliche Redlichkeit gelten die Regelungen bei der Masterarbeit.

– **Referat (R)**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 20 bis 30 Minuten umfasst.

– **Masterarbeit (M)**

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Umfang der schriftlichen Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten (bezogen auf den reinen Inhaltstext) betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Masterarbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) bei der Hochschule einzureichen. Zur Vorbereitung und Unterstützung der Masterarbeit soll der Studierende mit seinem Betreuer das Arbeitsthema sowie die Konzeption und Gliederung erörtern und ein qualifiziertes Feedback erhalten.

Durch das Kolloquium zeigt der Studierende bei der Präsentation und Diskussion („Verteidigung“) der Konzeption zur Masterarbeit auf, dass er Fragestellungen fächerübergreifend problem- und methodenorientiert sowie selbstständig bearbeiten und in einen weiteren steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kontext einordnen kann. Durch das Kolloquium kann der Studierende zeigen, dass Kompetenzen in Bezug auf speziell methodisch-wissenschaftliche Arbeitsweisen und Schlüsselqualifikationen erworben wurden.

Das Kolloquium wird im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ als Präsentation und Diskussion („Verteidigung“) im Rahmen eines Seminars durchgeführt. Die Dauer beträgt ca. 30 Min. Die Prüfungsleistung wird benotet.

Die Masterarbeit muss thematisch dem Modulgebiet „Steuerrecht“ zuordenbar sein. Die Themenvergabe erfolgt zur Mitte des dritten Semesters (ca. Mitte Januar). Mit Themenvergabe beginnt die Bearbeitungszeit. Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, nach Erbringung aller erforderlichen Modulprüfungsleistungen nach dem dritten Semester die Masterarbeit schwerpunktmäßig zu erstellen. Die Masterarbeit ist Mitte bis Ende Mai abzugeben. Die Beurteilung durch den Erst- und Zweitgutachter erfolgt parallel und ist bis Mitte Juni abgeschlossen. Im Rahmen des im Juli stattfindenden Seminars wird das Kolloquium zur Masterarbeit gehalten. Die Masterarbeit kann nicht erst nach Abschluss aller Modulprüfungen im vierten Semester erstellt werden, da die Studierenden in der zweiten

Oktoberwoche nach dem Ende des Studiums (30.9.) das Berufsexamen zum Steuerberater ablegen. Deshalb erfolgt die Erstellung der Masterarbeit nach dem dritten Semester, nach dem 12 von 15 Modulen abgeschlossen sind.

– **Mündlichen Prüfungen (MP)**

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfer muss der Lehrende in der betreffenden Lehrveranstaltung gewesen sein. Er kann zum Zwecke der mündlichen Prüfung weitere Prüfer neben ihm bestimmen.

2. Klausurarbeit, Seminararbeit (fallorientierte Ausarbeitung), Forschungsprojektarbeit, Masterarbeit und Mündliche Prüfung werden als benotete Prüfungsleistungen durchgeführt. Referat und Präsentation werden als benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen durchgeführt.

3. Die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu den Modulen, Gewichtungsregeln und Angaben zur Benotung ergeben sich aus der Übersicht in Abs. (6).

(6) Studien- und Prüfungsplan

Die Lage der Module sowie der Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

Module		Art der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote	Benotet ja / nein
Modul-Code	Modultitel				
RL/WP I	Einzel- und Konzernabschluss	2 Referate	1/1	8/120	ja
RL/WP II	Unternehmensbewertung	Klausur	1/1	4/120	ja
RL/WP III	Prüfung und Analyse des Jahresabschlusses	Klausur	1/1	6/120	ja
StR I	Formales Steuerrecht	Klausur	1/1	5/120	ja
StR II	Substanz- und Verkehrssteuern	Klausur	1/1	7/120	ja

StR III	Bilanzsteuerrecht	Klausur	1/1	5/120	ja
StR IV	Ertragsteuern I	Klausur	1/1	3/120	ja
StR V	Ertragsteuern II und III	Klausur	1/1	10/120	ja
StR VI	Umwandlungssteuerrecht, Internat. Steuerrecht und Seminar*	Klausur*	1/1	10/120	ja
BWL/VWL I	Planungs- und Controllingsrechnung	Klausur	1/1	8/120	ja
BWL/VWL II	Mathem. Grundlagen, Investition, Finanzierung	Klausur	1/1	6/120	ja
BWL/VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie	Klausur	1/1	6/120	ja
WR I	BGB, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht	Klausur und Seminar- arbeit	1/1	12/120	ja
WR II	Gesellschaftsrecht	Klausur	1/1	6/120	ja
WR III	Konzern- und Umwandlungsrecht	Klausur	1/1	6/120	ja
	Mastermodul (n cp)				
	Masterarbeit	M	15/18	18/120	ja
	Kolloquium (Verteidigung i.R. des Seminars Steuerrecht VI*)	P	3/18		
Gesamt				120/120	

*) Im Rahmen des Seminars wird das Kolloquium zur Masterarbeit stattfinden.

(7) Bewertung

Für die Berechnung der ECTS-Klassifikation werden die Noten des gesamten Studiengangs zu Grunde gelegt.

C. Schussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge in den Studienbereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 15. März 2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 22.09.2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident